



### **Materielle Hilfe**

Sozialhilfeleistungen haben einen subsidiären Charakter und werden nur geleistet, wenn bedürftige Personen und ihre Angehörigen sich nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Leistung materieller Hilfe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Aargau. Voraussetzung für die Ausrichtung von materieller Hilfe ist der aktuelle Mangel an hinreichenden Mitteln für den Lebensunterhalt und es muss eine Bedürftigkeit vorliegen. Sozialhilfe gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Versorgung. Um den Anspruch abklären zu können, muss den Sozialen Diensten ein vollständiges Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sozialhilfe ist im Kanton Aargau rückerstattungspflichtig. Bei der Einreichung eines Gesuches um materielle Hilfe wird stets und umgehend die Verwandtenunterstützungspflicht abgeklärt.